

Vom Kiebitz meldeten 1931 sein Erscheinen: Wieselburg a. d. Erlauf (Scheibbs) am 21. März auf dem Durchzug in großen Scharen von Westen nach Osten, Pfarra (Floridsdorf) am 22. März, Traunfeld (Floridsdorf und Umgebung) am 19. März, Asperhofen (Hiebing und Umgebung) 22. März, Mauer 19. März am Rosenhügel und Wulzeshofen (Mistelbach) 19. März. 1932: Arbesthal (Bruck a. d. L.) 13. März.

Den 1. Wendehals sichtigte man 1931 am 21. April in Lichtenwörth, seinen ersten Ruf hörte man am 13. April in Mauer. 1932: In Lichtenwörth hörte man ihn am 23. April zum ersten Male rufen.

Über die weiße Bachstelze, die Feldlerche, Wildente und Wildgans soll ein andermal berichtet werden, heute seien zum Schluß noch einige ganz vereinzelt Beobachtungen angegeben: Stillfried a. d. March: 1. Rotschwanz (Art nicht angegeben) am 22. März 1931, desgleichen am 7. April 1932 Wulzeshofen (Mistelbach); Ob. Sulz (Mödling): 1. Schwarzplättchen am 22. März 1931 und 1. Pirol am 3. Mai 1931. Lichtenwörth: 1. Wiedehopf am 6. Mai 1931. Baden: Ende November 1932 Durchzug von Silbertauchern, wobei ein Männchen abstürzte und verendete. Rindlberg: 14. April 1932 1. Gartenrotschwanz, 14. März 1932 1. Ziegenmelker, 14. März 1932 1. Hofstaube und 17. März 1932 1. Ringeltaube. Kibitz (Hollabrunn): 30. November 1932 stieß ein Blässhuhn gegen die Lichtleitung, wurde gefangen und noch in lebendem Zustande dem Jagdpächter übergeben. Ginzersdorf (Mistelbach): 18. Dezember 1932 ein Schwarm Seidenschwänze. Gr. Gerungs (Zweifel): 11. April 1932 1. Rotkehlchen.

Prof. Dr. Friedrich Rosenkranz.

Naturschutz*. Landesfachstellen für Naturschutz.

Bericht über die Tätigkeit der burgenländischen Landesfachstelle für Naturschutz in der Zeit vom 1. Mai 1932 bis 30. Februar 1933. — Die Novelle zum burgenländischen Naturschutzgesetz, die die Schaffung einer Landesfachstelle für Naturschutz beinhaltet, wurde erst am 24. März 1932 veröffentlicht, die Betrauung des Berichterstatters mit der Leitung erschien am 7. April, die offizielle Mitteilung über die Aufnahme der Tätigkeit am 9. Juni im „Burgenländischen Amtsblatt“. Durch diese Verzögerungen griff naturgemäß bis in den Juni hinein das Bundesdenkmalamt in Naturschutzangelegenheiten des Burgenlandes ein, insbesondere aber dauerte es längere Zeit, bis die politischen Behörden erster Instanz in den vorgesehenen Fällen auf Grund des Naturschutzgesetzes das Einreichen mit der Landesfachstelle zu suchen begannen.

Eine der ersten Aufgaben, die sich die Naturschutzstelle stellte, war die Anlage eines Naturschutzbuches, das heißt eine entsprechende Aufzeichnung der bisher unter Schutz gestellten Objekte, fast ausschließlich Bäume. In entgegenkommender Weise teilte das Bundesdenkmalamt der Naturschutzstelle die dort in Evidenz geführten Fälle von Unterschutzstellungen mit. Gleichzeitig hatte sich die Landesfachstelle an die einzelnen Bezirkshauptmannschaften mit dem Ersuchen um Mitteilungen über die in jedem Bezirk unter Schutz gestellten Objekte gewendet. Nur in einem einzigen Falle konnte diesbezüglich von der Bezirkshauptmannschaft ohne weiters entsprochen werden.

Einige andere Bezirkshauptmannschaften gaben die Frage an die einzelnen Gemeinden weiter, die eingelaufenen Antworten, die der Landesfachstelle abgetreten wurden, zeigten, daß zum Teil einzelne Gemeinden selbst von dem Vorhandensein

*) Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilung aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen. Die Schriftleitung.

unter Schutz gestellter Bäume auf ihrem Gebiet in Unkenntnis waren, andererseits gelegentlich von Bäumen behaupteten, sie seien unter Schutz gestellt worden, ohne daß diesbezügliche Bescheide tatsächlich, soweit feststellbar, erlossen waren. Um einem solchen Invergeffenheitgeraten von Unterschutzstellungen einigermaßen zu begegnen, hat die Landesfachstelle im Berichtsjahre dafür gesorgt, daß jede der neu erfolgten Unterschutzstellungen durch Veröffentlichung im Landesamtsblatt festgelegt und weiteren Kreisen bekanntgemacht werde. Die sicher die Wirksamkeit bedeutend erhöhende Festlegung von solchen Erklärungen im Grundbuch sieht das burgenländische Naturschutzgesetz leider nur für Banngebiete vor. Die Zahl der zur Zeit unter Schutz gestellten Objekte einschließlich der Banngebiete beträgt 18.

Der Aktenumlauf der Landesfachstelle im Berichtsjahr war bescheiden, es wurden rund 250 Einlaufstücke gezählt, also etwa 20 monatlich; dafür muß jedoch bemerkt werden, daß der Berichterstatter diese Agenden unbeschadet seiner sehr umfangreichen Tätigkeit als Leiter des Landesmuseums ohne irgendwelche Hilfskraft zu besorgen hatte. Es kann dieser Zustand sicher nur als Provisorium gewertet werden und der Berichterstatter wird selbstverständlich nach wie vor die Anstellung eines Naturwissenschaftlers als zweiten wissenschaftlichen Beamten am Landesmuseum anstreben, der dann auch die Agenden der Naturschutzstelle übernehmen könnte.

Was die Tierwelt betrifft, wurde erreicht, daß durch Verordnung der Landesregierung die bisher im Burgenland nicht geschützten Tiere, Igel und Ringelnatter, ganzjährig geschützt wurden, ebenso die stellenweise stärker vorkommenden und schutzbedürftigen Schmetterlinge: *Catocala hymenaea* und *Smerinthus quercus*. Der Schutz für den Apollofalter wurde in Fühlungnahme mit den behördlichen Organen wirksam verstärkt. Die Landesfachstelle wurde in zahlreichen Fällen vor der Erteilung von Abschlußbewilligungen zur Stellungnahme eingeladen, hauptsächlich handelte es sich um den Abschluß von Trappen und Rotwild. Was die Trappen betrifft, trat die Landesfachstelle gemeinsam mit dem burgenländischen Jagdschutzverein für eine Verlegung der Schonzeit auf die Zeit vom 1. April bis 15. Mai ein, ebenso für eine Schonzeit des in freier Wildbahn im Leithagebirge vertretenen Wildschweines konform mit der Verordnung in Niederösterreich vom 8. März 1933; außerdem soll zum Abschluß des Wildschweines nur die Kugel zulässig sein. Allen diesen Forderungen verspricht das in Vorbereitung befindliche neue burgenländische Jagdgesetz bezw. dessen Durchführungsverordnung gerecht zu werden. Zum Schutze der im Schilfgebiet des Neusiedlersees brütenden Vogelwelt verfolgte die Landesfachstelle mit aller Energie die bereits seit Jahren betriebenen Absichten auf Schaffung eines entsprechenden Banngebietes. Statt der ursprünglich in Aussicht genommenen drei kleinen Banngebiete sollte, fußend auf den neueren genauen Aufnahmen (zum Teil vom Flugzeug aus), die in letzter Zeit Dr. H. Bernajik durchführte, nur ein, jedoch entsprechend großes Banngebiet — an der einzigen Stelle, an der zur Zeit Edelreiherkolonien noch vorhanden sind, — geschaffen werden. Die sehr langwierigen Verhandlungen mit der k. k. Esterhazy'schen Verwaltung, auf deren Gebiet das in Aussicht genommene Banngebiet liegt (Fürst Dr. Paul Esterhazy selbst bekundete entgegenkommendes Verständnis), führten zwar nicht ganz zum gewünschten, immerhin jedoch zu einem vielleicht teilweise befriedigenden Ergebnis. Die Landesfachstelle konnte die soweit geklärte Angelegenheit an die Landesregierung zwecks Erlassung der entsprechenden Verordnung weiterleiten, doch wurde von dieser bedeutet, daß die demnachste spruchreife Frage der Neusiedlerseeregulierung endgültig zu ordnen sei, um erst dann die Schaffung des Banngebietes in den zur Ausführung bestimmten Regulierungsplan einzubeziehen. — Wie fast alljährlich (auch seit der strengen Regelung durch das Naturschutzgesetz), wurde auch im Frühjahr 1933 während der Brutzeit zur Erzielung besseren Rohrnach-

wuchses das Schilfrohr stellenweise in Brand gesetzt. Die Landesfachstelle setzte sich sofort mit den betreffenden Bezirkshauptmannschaften sowie dem Landesgendarmeerikommando zwecks Ermittlung der Täter und Hintanhaltung weiterer Fälle in Verbindung. In einem Falle konnte der Täter festgestellt werden, der einer exemplarischen Bestrafung entgegensteht.

Was den Pflanzenschutz betrifft, stellt die über Verwendung der Landesfachstelle 1932 erlassene Ergänzungsverordnung auch die Zwergmandel endlich unter Schutz. Ein bereits seit Jahren erfolglos seitens botanisch interessierter Kreise angestrebtes Banngebiet, das einen Teil der durch ihre ursprüngliche Steppenflora außerordentlich interessanten „Neufiedler Wiesen“ der unaufhaltsam drohenden Umwandlung in Ackerland entreißen sollte, konnte unter bedeutenden Schwierigkeiten verwirklicht werden. Allerdings erfolgte die Banngebietserklärung vorläufig nur auf 10 Jahre, doch ist wohl sicher mit der Verlängerung zu rechnen. Die Bemühungen um die Schaffung eines Banngebietes für die Salzpflanzengesellschaften im Gebiete des Seewinkels werden von der Landesregierung ebenfalls im Hinweis auf das zu klärende Neufiedlerseeprojekt vorläufig zurückgestellt. Die Frage in welcher Form fallweise das Sammeln geschützter Pflanzen (z. B. für medizinische Zwecke) zu gestatten wäre, wurde durch Verordnung der Landesregierung beantwortet. Die Landesfachstelle hat für eine Reihe bemerkenswerter Bäume bzw. Baumgruppen Anträge auf die durch das Naturschutzgesetz vorgesehene ausdrückliche Unterschutzstellung an die betreffenden Bezirkshauptmannschaften gestellt, denen zum Teil bereits entsprochen wurde. In Sachen des Schutzes der Alleeebäume ist die nicht eindeutig zu klärende Frage aufgetaucht, wie ein Landesgesetz wie das Naturschutzgesetz für Maßnahmen der Bundesstraßenverwaltung heranzuziehen bzw. zu handhaben sei.

Ein konkreter Fall, sachgemäße und sichere Verschlüßung der diluvialen Bärenhöhle bei Winden, warf auch die Frage auf, wieweit der amtliche Naturschutz für den Schutz natürlicher Höhlen, die — allerdings nur soweit sie als Denkmale auf Grund des Bundeshöhlenschutzgesetzes erklärt sind — der Fürsorge des Bundesdenkmalamtes unterliegen, zu sorgen habe; im konkreten Falle hat das Bundesdenkmalamt der Landesregierung eine entsprechende Veranlassung angeraten. Die erforderlichen Maßnahmen wurden durch die Landesfachstelle zu Lasten des Naturschutzkredites getroffen.

Trotz des kurzen Bestandes hat sich die Landesfachstelle bereits recht gut in den Rahmen privaten und amtlichen Verkehrs eingelebt. Besonders ersprießlich gestaltet sich die Zusammenarbeit mit dem Burgenländischen Heimat- und Naturschutzverein sowie mit dem Jagdschutzverein. Die Loslösung der Naturschutzagenden von Wien und Konzentrierung in Eisenstadt konnte durch Stärkung des persönlichen Kontaktes mit den in Betracht kommenden amtlichen und privaten Kreisen des Burgenlandes intensivere Förderung aller Agenden erreichen, ohne dabei die wertvolle Verbindung mit maßgebenden Fachkreisen in Wien zu lockern, eine Verbindung die im Gegenteil sogar erfolgreich ausgebaut wurde.

Dr. A. Barb.

Der Gauermandelfelsen. Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt hatte über Antrag der niederösterreichischen Landesfachstelle für Naturschutz den sogenannten „Gauermandelfelsen“ auf Parzelle Nr. 1107/1 der Rat. Gemeinde Miesenbach wegen seiner Eigenart als Naturdenkmal erklärt.

Der Besitzer Johann Garber, der ausgerechnet aus dem Gauermandelfelsen Schotter gewinnen muß, obwohl ihm genügend andere, ihm eignende Felsenpartien zur Schotterergewinnung zur Verfügung stehen, hat gegen diese Erklärung zum Naturdenkmal den Rekurs an die niederösterreichische Landesregierung eingebracht, dem nunmehr leider Folge gegeben wurde.

Es ist traurig, daß wieder ein seltenes Naturdenkmal, noch dazu ein solches, das auch in kulturhistorischer Hinsicht von Bedeutung ist (denn an diesem bizarren Felsen befindet sich eine Erinnerungstafel an den berühmten Maler Gauer mann), zu Grunde gehen muß, obwohl absolut keine zwingende Notwendigkeit dafür vorhanden ist.

Schmetterlingschutz. Die oberösterreichische Landesregierung hat mit Verordnung vom 7. April 1933 (LGBI. 30) im Gebiete des politischen Bezirkes Steyr und der Stadt Steyr das Sammeln, Fangen oder Vernichten von Eiern, Raupen, Puppen und Schmetterlingen des „Schwarzen Nagelflecks“ (*Agria tau L. mut. melaina* Groß) sowie deren Verkauf verboten und die Bezirkshauptmannschaften Kirchdorf, Gmunden und Böcklabruck ermächtigt, diesem Schmetterling den gleichen Schutz angedeihen zu lassen. 11.

In unserem Sinne.

Ein interessantes Naturdenkmal. Zu den verbreitetsten und zweifellos auch nicht ungefährlichen pflanzlichen Schmarozhern der meisten unserer Holzgewächse sind wohl die Misteln zu zählen. Mit Mißvergnügen sieht der Forstmann diese interessanten Gewächse seine Lieblinge überfallen, sich darauf ausbreiten und den Wert des Holzes dadurch herabsetzen. Mythos und Volksglaube haben sich in hohem Maße dieser Pflanze bemächtigt und ihren Entwicklungsgang, ihre seltsame Lebensweise sind lange schon Gegenstand der Beobachtung Naturkundiger.

Im dichten Waldbestand sind die Mistelbüsche jedoch im Gewirr der Kronen verborgen und entziehen sich dem suchenden Blicke. Sehr auffällig, ja oft sogar landschaftsgestaltend, wirken sie auf freistehenden Bäumen. Eines der prächtigsten Beispiele hiefür bietet uns jene mächtige Schwarzpappel, die vor den Wirtschaftsgebäuden des sehenswerten Hildebrandt'schen Barockschlosses Schlosshof im Marchfelde das Auge des Naturfreundes erfreut. Das dicke Gefäß des großen Baumes ist geradezu übersät mit kugeligen Mistelbüschen, so daß er selbst im entblätterten Zustande niemals kahl erscheint. Ein solch prächtiger Mistelbestand ist mir noch nirgends sonst untergekommen. An seinem Standort erscheint dieser Baum jedoch sehr gefährdet; er steht an der Gabelung zweier vielbefahrener Wirtschaftswege. Wie leicht könnte er einmal unter dem Vorwande, er sei ein „Verkehrshindernis“, der Art zum Opfer fallen! Damit würde ein interessantes Naturobjekt, das die wenigen, diese recht abgelegene Gegend besuchenden Naturfreunde erfreut, verschwinden. Vielleicht könnte dieser Baum auch auf die Liste der als Naturdenkmal zu erklärenden Objekte kommen!*

cand. phil. Robert Penz.

Die Smaragdeidechse und der verbotene Weg. In den „Blättern“ wird oft Klage geführt über Einzäunungen, Absperrungen und ähnliche Vorkehrungen, die der Allgemeinheit und somit auch dem Naturfreund wieder ein Stück Natur entziehen. Ich muß nun gestehen, daß mich derartige Reservationen immer, trotz aller altruistischen Überlegungen mit großer Befriedigung erfüllen. So lange das große Publikum, dem man auch so manchen Naturfreund und ernst zu nehmenden Naturwissenschaftler beizählen muß, mit zwei Seelen herumläuft, eine die nach Erkenntnis ringt und eine die sammelt, Welch lehtere trotz der Naturschutzbestrebungen der ersteren noch immer dem Grundsatz huldbigt: „Nimm dir's, weil's sonst ein anderer nimmt“, solange werden, glaube ich, Absperrmaßnahmen auch vom Naturschutzstandpunkt zu begrüßen sein.

* Ist bereits in Behandlung. (Die Schriftltg.)

So betrachte ich seit drei Jahren, zuletzt am 17. März 1933, im Rebgelände eines weinfrohen Vorortes von Wien Smaragdeidechsen, *Lacerta viridis* Laur. auf einem Ödungsang imitten von Weingärten. Diese sind zum Schutze der Traubenkulturen dem allgemeinen Verkehr entzogen und ich bin fest überzeugt, daß nur diese Maßregel, im Verein mit dem lobenswerten Verständnis der Winger für die „Krauthähne“ diese reizenden Tiere dem Wiener Boden erhalten haben. Wunderbar hob sich die farbensatte, im leuchtenden Grün prangende, frischgehäutete Eidechse vom dürren Krautwerk des besonnten Hanges ab. Eine auch zeitlich hochinteressante Beobachtung, die man eben nur machen kann, wenn man verbotene Wege wandelt.
Ing. A. M.

Zur Maulwurffrage. Der rationellen modernen Landwirtschaft kann man im allgemeinen keine Sentimentalität nachrühmen (man denke an die Rodungen der Ackerhecken und andere Meliorationen, die zur Bildung der „Kultursteppe“ führten, aber der Maulwurf wird als Helfer im Kampfe gegen die Engerlinge und Maulwurfsgrillen geschont. Auf den Dauerwiesen werden die Maulwurfsaufen im Frühjahr oder Herbst mit der Wiesenegge und Schleife, am zweckmäßigsten gleichzeitig mit dem Dünger, eingeeggt. Von Gemüsegärten muß man den Maulwurf allerdings fernhalten, wofür es genug erprobte Mittel gibt.

Warum der Bauer gegen den Maulwurf eingenommen ist, läßt sich vielleicht dadurch erklären, daß das Aufwerfen der Haufen, vor allem auf den Wiesen, als lästig empfunden wird. Wenn man diese Hügel nicht einebnet, so bedecken sie sich allmählich mit einer Grasnarbe und sind dann bei der Bodenbearbeitung hindernd, so daß wohl manche Sense daran glauben muß.

Dies scheint mir der Hauptgrund der Animosität der Bauern gegen den Maulwurf zu sein, dem überdies sehr häufig die von der Wühlmaus verursachten Schäden zugeschrieben werden. Den Maulwurf aber der Unterminderung eines Hauses zu bezichtigen, gehört wohl in das Reich der Fabel. Übrigens gibt es kaum ein landwirtschaftliches Lehrbuch — ich erwähne Böhme, Kraft, Schlipf, Steinbrück — das es verabsäumen würde, den Maulwurf ausdrücklich als zu schonenden Schädlingsevertilger anzuführen.
Leo Schreiner.

Das Tiroler Gesetz zur Gemräudebekämpfung. Die Tiroler Landesregierung hat mit dem Gesetz vom 22. Dezember 1932, L.-G.-Bl. Nr. 17, folgende Abwehrmaßnahmen gegen die Geißel der Tiroler Jagd, gegen die Gemräude, beschlossen: Jeder Jagdberechtigte und dessen Jagdorgane sind verpflichtet, bei Wahrnehmung von räudeverdächtigen Erscheinungen in ihrem Jagdreviere ihre Wahrnehmungen unter Angabe der näheren Umstände binnen 3 Tagen der zuständigen politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Anzeige besteht auch dann, wenn aus einem Reviere bereits ein Fall von Gemräude zur Anzeige gebracht wurde, die Untersuchung aber einen negativen Befund ergeben hat. In Gebieten, in denen die Räude noch nicht einwandfrei festgestellt ist, ist von den Decken räumiger oder räudeverdächtiger Gemfen ein mindestens 20 cm² großes verfeuchtes Stück unter Angabe von Namen und Wohnort des Absenders, der Stelle der Erlegung oder Beobachtung (Revierteil) und des genaueren Zeitpunktes dieser an die von der Landesregierung bestimmte Untersuchungsstelle behufs Untersuchung einzusenden. Zur Einsendung sind Jagdberechtigte und Jagdorgane verpflichtet.

Das Ergebnis der Untersuchung ist vom Jagdberechtigten oder dessen Organen der politischen Bezirksbehörde unter genauer Angabe des Ortes, an dem das Stück, von dem die Decke stammt, erlegt oder aufgefunden wurde, mitzuteilen. Auch ist das Untersuchungsergebnis von der Untersuchungsstelle der politischen Bezirksbehörde

bekanntzugeben. An Räude verwendete oder erlegte räudige Gemsen sind durch Verbrennen oder tiefes Verscharren unschädlich zu beseitigen.

Von nur in geringerem Grade räudekranken, nur mäßig abgemagerten Gemsen kann das Wildpret zum Genuße verwendet werden, darf jedoch nicht auf den Markt gebracht werden. Die Decke darf von der Stelle, wo das Stück zerwirkt wurde, nur nach entsprechender Desinfektion mitgenommen oder verwendet werden. Andernfalls ist die Decke wie die übrigen Abfälle der Gemse unschädlich zu beseitigen.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, in räuderverseuchten oder von der Räude bedrohten Revieren den Abschluß von Gemsen auch während der Schonzeit anzuordnen, erforderlichenfalls auf Kosten des Jagdberechtigten von Sachverständigen, vertrauenswürdigen Personen durchführen zu lassen. In räuderverseuchten oder von der Räude bedrohten Revieren sind Treibjagden verboten.

Die näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Grundsätze erläßt die Landesregierung im Verordnungswege. Sie ist auch berechtigt, nach Anhörung von Sachverständigen weitere, nicht in die veterinärpolizeiliche Zuständigkeit des Bundes fallende Maßnahmen zum Schutze des Wildstandes an Gemsen und zur Bekämpfung der Gemsräude anzuordnen sowie die politischen Bezirksbehörden für einzelne Fälle zur Anordnung solcher Maßnahmen zu ermächtigen.

Für Übertretungen dieses Gesetzes sind Geldstrafen bis zu 5 1000.—, im Nichteinbringungsfall Arreststrafen bis zu zwei Wochen vorgesehen, doch können in Wiederholungsfällen oder in Fällen, bei denen durch die Übertretung besonders schwere Schäden verursacht wurden, Arreststrafen bis zu zwei Wochen unmittelbar verhängt werden.

Das Gesetz ist bereits in Kraft getreten; es ist zu hoffen, daß durch solche energische Maßnahmen diese, den Gamsbestand in entsetzlichem Maße verheerende Seuche eingedämmt werde. Liberacker.

Vogelschutzgebiete in Ungarn. Der ornithologischen Zeitschrift „Aquila“ (XXXVI-XXXVII) entnehmen wir mit Freude, wie stark in Ungarn der Vogelschutzgedanke schon verbreitet ist. Dermalen bestehen dort folgende Vogelschutzgebiete: Battaŷék, Bócsa, Kálócza, Kisbalaton, Sátorhely und Urbö. In Kisbalaton hat sich der Nachtreiberbestand (*Nycticorax*) stark vermehrt, während der Silberreihher (*Herodias alba*) leider einen etwas verminderten Bestand aufweist. Im Jahre 1930 wurden sieben Paare gesichtet und im Jahre 1931 vier sichere Brutpaare festgestellt. Für den Rückgang dieser Vogelart ist wohl weniger der ungünstige Wasserstand des Plattensees als der immer enger werdende Menschenverkehr an den Ufern verantwortlich zu machen. Es wäre wünschenswert, wenn die Silberreihher des Kisbalaton allmählich auf den Neusiedler See übersiedeln würden, da dort die Brutgelegenheiten viel günstiger sind. Eine willkommene Bereicherung hat die Vogelwelt des Gebietes durch die im Jahre 1931 stattgefundene Ansiedlung von zwei Paar Seidenreihher (*Herodias garzetta*) erfahren. Die Verhandlungen über die Erklärung des Kisbalaton zum Naturschutzgebiet nehmen einen günstigen Verlauf.

Neue Schutzgebiete sind jetzt folgende Privatterritorien: Der große Sumpf bei Kunmaharas als günstiges Brutgebiet für Wassergeflügel aller Art. Die Reihherkolonie bei Sátoralja-Ujhely weist auch noch den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) als Brutvogel auf. Der Madárárassy-See (Komitat Vest) ist bemerkenswert als Brutplatz der Ruderente (*Erismatura leucocephala*). Die Halbinsel Tihány (im Balaton, oberer See) bildet ebenfalls ein äußerst günstiges Brutgebiet für Wasservogel. In Füžérradvány (Herrschaft des Grafen L. v. Károlyi)

ist der Steinadler (*Aquila chrysaetos*) und der Uhu (*Bubo bubo*) als Brutvogel zu finden. Im Akazienwald von Kunszentmiklós horsteten etwa 30 Paare des schönen Rotfußfalcken (*Cerchneis vespertinus*) li.

Naturschutzsünden.

Vogelmord. Im Spätherbste des vorigen Jahres kamen, wie die österreichische Grenzkontrollstelle Freistadt-Summerau meldete, von Triest drei Verschläge mit Singvögeln, ungefähr 400 Stieglitzen, Zeiserln, Lerchen, Hänflingen und Schwarzblatteln in der Grenzstation Summerau an. Adressiert waren diese Verschläge an tschechoslowakische Firmen in Reichenberg und Chlumetz. Da seitens der Tschechoslowakei die Einfuhr wegen Devisenschwierigkeiten verweigert wurde, kamen diese, ohnehin nicht sehr geräumigen Behälter mit den armen, ihrer Freiheit beraubten Singvögeln wieder nach Summerau zurück, wo sie, obwohl die Bahnverwaltung den Absender sofort verständigte, mangels irgend einer Verfügung durch den Absender einfach stehen blieben. Schließlich teilte die Bahn dem Eigentümer mit, daß sie diesen Vogeltransport in Einz versteigern lassen würde. Obwohl die Bahnverwaltung den Tieren Futter, soweit solches vorhanden war, verabreicht hatte, waren sämtliche Schwarzblatteln, die ja Weichfutter brauchen, das ihnen nicht gereicht werden konnte, inzwischen glatt verhungert. Auch von den übrigen Vögeln waren mittlerweile schon über hundert eingegangen, da sie in den engen Verschlägen, in denen sie untergebracht waren, gar keine Bewegungsfreiheit hatten.

Selbstverständlich haben sich unzählige Leute, die diese armen Tiere auf dem Frachtenbahnhofe leiden sahen, über diese Tierquälerei aufgehalten.

Seitens der oberösterreichischen Landesfachstelle für Naturschutz wurde die Ständige Vertretung der österreichischen Landesfachstellen in Wien von diesen Vorfällen verständigt, die sich sofort mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr ins Einvernehmen setzte, um solche empörende Tierquälereien in Zukunft hintanzuhalten. Vonseiten dieses Ministeriums erhielt die Ständige Vertretung der österreichischen Landesfachstellen folgenden Bescheid: „Für die Erlassung eines allgemeinen Verbotes der Durchfuhr von Singvögeln mittels Eisenbahn besteht keine ausreichende gesetzliche Handhabe. Um aber gleichwohl die Wiederholung so bedauerlicher Vorfälle nach Tunlichkeit hintanzuhalten, hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr die erforderlichen Einleitungen — durch Einbringung eines entsprechenden Antrages für die im Herbst 1933 stattfindende Konferenz zur Revision des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtenverkehr — getroffen, um im zwischenstaatlichen Eisenbahnverkehr die Pflicht zur Stellung von Begleitern auch für Kleintiersendungen, die in Behältern verfrachtet werden, festsetzen zu können. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr ist hiebei davon ausgegangen, daß die mit der Eisenbahnbeförderung von Singvögeln verbundene Gefährdung der Tiere durch die Verpflichtung zur Beigabe von Begleitern wesentlich eingeschränkt werden kann, denen es obliegen würde, die Tiere sachgemäß zu warten, regelmäßig zu tränken und entsprechend zu füttern und die insbesondere auch am ehesten in der Lage wären, rasche und zweckdienliche Maßnahmen zu treffen, wenn die Sendungen so wie dies in dem vorliegenden Falle geschehen ist, während des Transportes aufgehalten würden. Überdies würde voraussichtlich die Zahl der zwischenstaatlichen Singvogeltransporte infolge der mit der Stellung eines Begleiters verbundenen Kosten nicht unerheblich eingeschränkt werden.

Einstweilen hat die Generaldirektion der österreichischen Bundesbahnen, mit der das Bundesministerium für Handel und Verkehr in der Angelegenheit ins Benehmen getreten ist, ihren Abfertigungsstellen die zur Hintanhaltung von Tier-

qualereien notwendigen Maßnahmen — insbesondere auch die Verpflichtung zur Zurückweisung tierqualerisch verladener Sendungen — neuerlich in Erinnerung gebracht.“

Wenn auch die armen verhungerten Vögel durch solche Verfügungen nicht mehr lebendig gemacht werden können, so ist doch zu hoffen, daß sich solche empörende Vorgänge dank der getroffenen Maßnahmen nicht wiederholen werden. Wir bitten alle Naturschützer, bei Wahrnehmung ähnlicher Fälle sofort die Intervention der nächsten politischen Behörde (Bezirkshauptmannschaft) anzurufen und die betreffende Landesfachstelle für Naturschutz zu verständigen. Li.

Die Leckermäuler und der Naturschutz. Eine der beliebtesten Delikatessen vor Einsetzen der Naturschutzbewegung waren die Kiebitz- und Regenpfeifer-Eier, die ziemlich hoch im Preise standen und so einen großen Anreiz zur Plünderung der Gelege bildeten. Das Naturschutzgesetz hat in unseren Breiten diese Leckerbissen von den Tafeln der diversen Gourmands zum Verschwinden gebracht. Die in Großbritannien um den Natur-, besonders aber den Vogelschutz sehr verdiente „Royal Society for the Protection of Birds“ hat den Genuß der Kiebitz- und Regenpfeifer-Eier durch die Bestimmungen zur Erhaltung der Vogelwelt in allen unter englischer Hoheit stehenden Ländern rechtlich unmöglich gemacht. Nun tauchten in London mit einemmal Pinguineier auf, die zu 10 Sh das Duzend den englischen Feinschmeckern die ihrer Tafel entriessenen Kiebitzeier ersetzen sollten. Der Wohlgeschmack dieser Pinguineier scheint hinter dem der Kiebitzeier nicht zurückzubleiben, denn die neu auf den Markt geworfenen Pinguineier fanden reißenden Absatz. Selbstverständlich hat die „Royal Society“ sofort Nachforschungen über die Herkunft dieser Eier eingeleitet, die ergaben, daß sie aus der Kap-Proving von Südafrika stammen, wo es ausgedehnte Brutplätze des Brillen-Pinguins (*Spheniscus demersus*) gibt. Die Eier werden dort unter behördlicher Aufsicht gesammelt und exportiert. Fast das ganze Ergebnis dieser Sammlungen gelangt nach England und Frankreich. Der Handelsüberwachungsdienst für Südafrika erteilte die Auskunft, daß im April und Mai des Jahres 1932 zweitausend Duzend, das sind 24.000 Eier des Pinguins ausgeführt wurden. Die Südafrikanische Regierung versicherte die „Royal Society“, daß eine Ausnutzung der Pinguinkolonien in dieser Ausdehnung auf den Bestand der Kolonien keinen schädigenden Einfluß habe. Trotzdem unternahm die erwähnte Gesellschaft Schritte zum Schutze der Pinguinkolonien.

In diesem Zusammenhang ist es vielleicht nicht uninteressant, daß nach einer Notiz aus dem Journal der Society for the Preservation of the Fauna of the Empire (Dezember 1931) die Walfischfänger in der Südsee neuerdings die Gewohnheit angenommen haben sollen, die Maschinen ihrer Fahrzeuge mit Pinguinen zu heizen. Doch entbehrt diese gerüchtweise Nachricht nach der Auskunft des Direktors des „Scientific Research“ bisher noch der Bestätigung. (Bird Notes and News 1932/2.)
Liberacker.

Aus den Vereinen.

Naturschutzverein „Schöffel“ (Wald- und Flurschutz), Mödling. Dieser Verein hielt am 24. Juni 1933 seine diesjährige ordentliche Hauptversammlung ab, bei welcher der Obmann Oberbaurat Lazar u. a. Vizebürgermeister Buchberger, Forstdirektor Seger, Dr. Schneider als Vertreter des Österr. Naturschutzverbandes und des Österr. Naturschutzbundes und mehrere Vertreter verschiedener Vereinigungen begrüßen konnte. In warmen Worten des Nachrufes gedachte der Obmann der verstorbenen Mitglieder, darunter auch Hofrat Wildgans, und erstattete hierauf

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1933

Band/Volume: [1933_8-9](#)

Autor(en)/Author(s): Barb Alphons A., Uiberacker E., Penz Robert,
Schreiner Leo

Artikel/Article: [Naturschutz: Landesfachstelle für Naturschutz; In unserem Sinne; Naturschutzsünden 123-130](#)